

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

An alle Stadtverordneten
In der Stadtverordnetenversammlung

Der Bürgermeister

Hauptamt

Bearbeiter
Herr Wessollek

Telefon
(0 33 34) 64 – 540
Telefax
(0 33 34) 64 – 158

Hausanschrift
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

e-Mail
u.wessollek@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

allgemeine Sprechzeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 18 Uhr
donnerstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Datum 20.08.2009
Ihr Zeichen Anfrage AF/038/2009
Unser Zeichen 02.1/10/We.

Betrifft **Verwendung des Eberswalder Stadtwappens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen das Ergebnis der Prüfung der Anfrage AF/038/2009 der Stadtfraktion der SPD bezüglich der Wappennutzung durch die Firma Taxi Wutskowsky GmbH bzw. der allgemeinen Regelungen der Wappennutzung durch Dritte mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Fragen

1. Ist diese Problematik der Stadtverwaltung bekannt?
2. Hat das betreffende Unternehmen eine schriftliche Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens mit Angabe des Verwendungszweckes an die Stadtverwaltung gestellt und erhalten?
3. Wie gedenkt die Stadtverwaltung in diesem Fall weiter zu verfahren?
4. Wie kann, aus Sicht der Stadtverwaltung, das Stadtwappen zukünftig vor missbräuchlicher Verwendung besser geschützt werden (Bußgeld etc.)?

Antworten

Zu 1.

Bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht.

Zu 2.

Nach Aufforderung durch das Hauptamt vom 22.07.2009 liegt nunmehr ein entsprechender Antrag vor.

Zu 3.

Dem gemäß unserer üblichen Verwaltungspraxis genehmigungsfähigen Antrag wurde entsprochen. Das Weitere ergibt sich aus Antwort zu Frage 4.

Zu 4.

Rechtsgrundlage

Die Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) vom 13. Februar 2009 legt in § 2 „Verwendung des Wappens“ in Absatz 2 fest: „Die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft.“


Verwaltungspraxis

- Regelmäßig ist ein schriftlicher Antrag beim Hauptamt zu stellen
- Mindestinhalt: Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendungen
- Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, das Ansehen der Stadt Eberswalde nicht gefährdet oder geschädigt wird und der Verwendung ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt. Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.
- Die Genehmigung erfolgt zeitlich befristet, widerruflich und gebührenfrei.
- Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten ist oder die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

Schutz der städtischen Interessen

- Widerruf und Rücknahme siehe unter Verwaltungspraxis
- Bei missbräuchlicher Verwendung kommt eine Unterlassungsklage (§ 12 BGB) in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen


Bellay Gatzlaff
Verwaltungsdezernent